

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 139/09 B

L 18 R 218/06 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 41 (39) R 171/05 (SG Düsseldorf)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland,
Königsallee 71, 40215 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Dezember 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwede l sowie den Richter Kalte nstein
und die Richterin Dr. O p p e r m a n n
beschlossen:

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird auf 31.739,68 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Kostenentscheidung folgt aus § 197a Abs 1 Satz 1 Teilsatz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm § 155 Abs 2 der Verwaltungsgerichtsordnung.
- 2 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 1 SGG iVm § 63 Abs 2 Satz 1, § 52 Abs 1, § 47 Abs 1 Satz 1 und Abs 3, § 43 Abs 1, § 40 des Gerichtskostengesetzes (GKG). Der festgesetzte Streitwert entspricht dem - in der "Proberentenberechnung" vom 19.11.2009 von der Beklagten mitgeteilten - zwischen den Beteiligten streitigen Rentennachzahlungsbetrag ohne Zinsen (37.960,26 Euro Nachzahlung - 6.220,58 Euro Zinsen = 31.739,68 Euro). Ausgehend von § 40 GKG, wonach der Streitwert für den jeweiligen Rechtszug festgesetzt wird und für die Wertberechnung der Zeitpunkt der die Instanz einleitenden Antragstellung entscheidend ist, war für die Höhe des Streitwerts - entsprechend der sich aus der Antragstellung für den Kläger ergebenden (wirtschaftlichen) Bedeutung der Sache als Rechtsnachfolger der im April 2007 verstorbenen Versicherten - maßgeblich allein der zwischen den Beteiligten nur noch streitige Rentennachzahlungsbetrag. Denn bei Eingang der Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundessozialgericht am 2.4.2009 war die Versicherte bereits verstorben, so dass jedenfalls zu diesem für die Streitwertberechnung maßgeblichen Zeitpunkt keine "wiederkehrenden Leistungen" iS des § 42 Abs 3 GKG in der hier maßgeblichen bis zum 31.8.2009 geltenden Fassung mehr im Streit standen. Schon deshalb kommt entgegen der Auffassung der Beteiligten im vorliegenden Fall eine Streitwertfestsetzung nach Maßgabe des § 42 GKG nicht in Betracht.

